Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag der Gemeindewerke Rednitzhembach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von Straßenflächen des Mittelhembacher Wegs westlicher Abschnitt über Oberflächenwasserkanäle, Fl.Nr. 349, Gmkg. Rednitzhembach in den Hembach (Gew. II. Ord.) durch die Gemeindewerke Rednitzhembach, Landkreis Roth

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindewerke Rednitzhembach haben die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Mittelhembacher Wegs, westlicher Abschnitt, überrechnen lassen. Die Entwässerung entspricht den heutigen Vorgaben. Das Niederschlagswasser der Straßen-, Gehwegs- und Randflächen wird u.a. über Bankette und Ableitungsmulden in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 349, Gmkg. Rednitzhembach in den Hembach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 33 l/s in das Gewässer eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 21.07.2025 bis 20.08.2025

bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach,
Zimmer Nr. 20 (Bauamt, II. Stock)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Rednitzhembach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link: https://www.rednitzhembach.de/de/rathaus-politik/bekanntmachungen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 03.09.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rednitzhembach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rednitzhembach, den 08.07.2025

1. Bürgermeister
Jürgen Spahl